



06/2016

Ausführungsbestimmungen der Fakultät Naturwissenschaften zur Habilitationsordnung der Universität Hohenheim

1. Gesetzliche Grundlage

- § 39 Landeshochschulgesetz
- Habilitationsordnung der Universität Hohenheim vom 14.02.2013

2. Verfahren

- Die Habilitation soll in einem Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen werden. Die Ankündigung der Habilitationsabsicht gegenüber der Fakultät erfolgt rechtzeitig vor der Antragstellung auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Diese „Ankündigung der Habilitationsabsicht“ erfolgt im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrages des Habilitanden/der Habilitandin zum Stand seiner/ihrer bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistung. Antragstellung und Bekanntgabe des Vortrages erfolgen über das Dekanat der Fakultät N.
- Anträge auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens sollten bis drei Wochen vor der Sitzung des Habilitationsausschusses im Dekanat vorliegen und nachfolgende Dokumente enthalten (siehe auch 5. Checkliste).
- Die schriftliche Habilitationsleistung sowie der Lebenslauf, das vollständige Verzeichnis der Veröffentlichungen und das Verzeichnis der bisherigen Tätigkeiten der Lehre sind bitte in 3-facher Ausfertigung sowie digital als PDF einzureichen.
- Die Stellungnahme zur bisherigen Forschungs- und Lehrtätigkeit des Habilitanden/der Habilitandin eines/einer hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrers/Hochschullehrerin, der/die ein Fach vertritt, für das die Habilitation beantragt wird, sollte mit dem Antrag eingereicht werden.
- Bei Habilitierenden, die nicht hauptamtlich in der Fakultät tätig sind, entscheidet der Habilitationsausschuss bei der Eröffnung des Verfahrens darüber, in welcher Form sie sich der Fakultät vorstellen sollen.
- Die Gutachtenerstellung für die schriftliche Habilitationsleistung wird möglichst so terminiert, dass die nächste Sitzung des Habilitationsausschusses erreicht wird, um über die Fortsetzung des Verfahrens beschließen zu können.
- Die hochschulöffentliche Antrittsvorlesung schließt das Habilitationsverfahren ab. Im Anschluss werden die Urkunden zur Lehrbefugnis und zur Habilitation ausgehändigt und der Titel „Privatdozent/Privatdozentin“ kann geführt werden.

3. Formale Kriterien für kumulative Habilitationsschriften (HabilOrd. § 7 Abs. 1)

Die kumulative Habilitationsschrift umfasst in der Regel mindestens sechs veröffentlichte Publikationen in referierten Zeitschriften, welche in der Phase nach der Dissertation entstanden sind. Der Habilitand/Die Habilitandin muss in mindestens drei Publikationen als Erstautor/in oder Corresponding Author genannt sein. Für Publikationen, in denen der Habilitand/die Habilitandin Mitautor/in ist, muss der eigenständige Anteil klar erläutert werden. Die Veröffentlichungen müssen in der Habilitationsschrift in einen inhaltlichen Zusammenhang gebracht werden.

Die kumulative Habilitationsschrift wird als gebundenes Exemplar in 3-facher Ausfertigung eingereicht und enthält:

- Einführung in die Thematik (ca. 15 Seiten)
- Publikationen
- Zusammenfassung und Diskussion der Forschungsergebnisse (ca. 25 Seiten)

4. Hinweise zum Habilitationsvortrag

Die Habilitation ist neben der Promotion eine besondere Hochschulprüfung mit herausgehobenem Rang und einigen Besonderheiten.

Unter den in §2 der Habilitationsordnung der Universität Hohenheim genannten Leistungen, die für eine Habilitation zu erbringen sind, stellt der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Aussprache die dritte wesentliche Säule des Prüfungsverfahrens dar.

Anhand des 45-minütigen Habilitationsvortrags beurteilt der Habilitationsausschuss die wissenschaftlichen, didaktischen und sprachlichen Fähigkeiten der Habilitandin/des Habilitanden. Die Auswahl der Themen für den Habilitationsvortrag ist in §9 (2) der Habilitationsordnung der Universität Hohenheim geregelt. Der Habilitationsausschuss wählt aus drei von der Habilitandin/dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen eines für den wissenschaftlichen Vortrag aus.

Der Habilitationsvortrag sollte - nicht nur, aber auch aufgrund der Heterogenität unserer Fakultät - inhaltlich nicht allein für Spezialistinnen/Spezialisten des Faches oder Fachgebietes sein, im anderen Extrem jedoch auch keine laienhafte Präsentation darstellen. Der Vortrag sollte über das Thema der Habilitationsschrift hinausgehen sowie aufzeigen, dass die/der Vortragende

- das künftige Lehrgebiet überblickt,
- die persönlich fokussierte Forschung darin einordnen kann,
- in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse Dritter bzw. neueste Forschungsergebnisse darzustellen und in das Fach oder Fachgebiet einbetten kann und
- in der Lage ist schwierige, neue Sachverhalte verständlich mit besonderer didaktischer Komponente zu vermitteln.

Der Habilitationsvortrag kann aus pädagogisch-didaktischer Sicht dann als gelungen angesehen werden, wenn zur Präsentation mehrere Medien zum Einsatz kommen. Neben den computergestützten Visualisierungen ist auch der Einsatz eines Tageslichtprojektors oder Tafelanschriebes - letzterer bietet sich insbesondere in der Diskussion an - denkbar.

Für die grobe Struktur eines Habilitationsvortrags gilt die Empfehlung eines dreiteiligen Aufbaus: Die Einleitung (A) - etwa 15% der Präsentationszeit - führt in das Thema ein, weckt Interesse bei der Hörerschaft, stellt Bezüge her und führt hin zur Problemstellung des Vortrages. Der Hauptteil (B) - etwa 75% der Präsentationszeit - lässt durch die klare Gliederung den „roten Faden“ erkennen, enthält die Kernaussagen und setzt Prioritäten. Der Schluss (C) - etwa 10% der Präsentationszeit - beschließt das Thema und fasst Ergebnisse zusammen. Auf offene, weiterführende Fragestellungen wird hingewiesen, mit dem Ziel eines Ausblicks oder auch als Anknüpfungspunkt für die auf den Vortrag folgende Diskussion.

5. Checkliste für Habilitationsverfahren an der Fakultät Naturwissenschaften

- Ankündigung der Habilitationsabsicht

Antrag eingegangen am:

Thema / Datum des Vortrages:

Rückmeldung erhalten von / am:

- Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens; fristgerechter Eingang drei Wochen vor Sitzung des Habilitationsausschusses

Eingang am:

Habilitationsausschuss am:

- Antrag, in dem das Fach/Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, bezeichnet ist:
- Urkundlicher Nachweis der Promotion (Original oder beglaubigte Kopie)
- Eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden
- Eine Erklärung über etwaige andere abgelehnte oder laufende Habilitationsanträge und Habilitationsverfahren
- Eine Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verfahren und nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen sowie darüber, ob es zu einer Entziehung oder einem Widerruf akademischer Grade gekommen ist
- Stellungnahme/Würdigung zur bisherigen Forschungs- und Lehrtätigkeit des bzw. der Habilitierenden durch einen hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften tätigen Hochschullehrer/Hochschullehrerin, der/die ein Fach vertritt, für das die Habilitation beantragt wird
- Ein Antrag auf Anerkennung von bereits abgehaltenen Lehrveranstaltungen als Habilitationsleistung gemäß § 8 Abs. 6 bzw. der Nachweis über das Hochschuldidaktik Zertifikat
- Anerkennung/Begutachtung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen durch zwei Professoren/innen (bei externem/r Habilitanden/in)
- 3-fach die Habilitationsschrift
- 3-fach ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges
- 3-fach das vollständige Verzeichnis der wissenschaftlichen und fachbezogenen Veröffentlichungen sowie mindestens je ein Sonderdruck oder eine Kopie der veröffentlichten Arbeiten; Schriften, die nicht veröffentlicht worden sind, können beigelegt werden
- 3-fach das Verzeichnis der bisherigen Tätigkeiten in der Lehre mit Angabe der SWS